

# Mensch und Recht

Nr. 143

März  
2017

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Europäische Politik achtet zu wenig auf grundlegende Prinzipien

## Europa – Türkei: Zu spät und zu wenig

Am Ostersonntag, 16. April 2017, findet in der Türkei die Referendumsabstimmung über die neue Präsidialverfassung des Landes statt. Ihr Ausgang ist ungewiss; die Bevölkerung des Landes ist politisch schwer gespalten.

Wird die neue Verfassung angenommen, ist definitiv mit einer Diktatur des gegenwärtigen Präsidenten *Recep Tayyip Erdoğan* zu rechnen, denn die von ihm angestossene Verfassungsrevision beseitigt die schon bisher prekäre Gewaltenteilung in der Türkei noch vollständig und überträgt ihm nahezu unbeschränkte Herrschaftsbefugnisse. Er wird alle Richter und selbst sämtliche Universitätsrektoren bestimmen können, und er bekäme zudem die Befugnis, das Parlament jederzeit aufzulösen. Dessen Befugnisse würden zusätzlich extrem eingeschränkt.

Wird die Präsidialverfassung abgelehnt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich *Erdoğan* zusammen mit seiner AKP-Partei über den Entscheid hinweg setzt und sich dann halt nicht «demokratisch legitimiert» zum Alleinherrscher proklamiert. Diese Variante enthält allerdings den Keim eines türkischen Bürgerkrieges. Keine erfreulichen Aussichten für ein Land, welches im Westen für den starken NATO-Pfeiler im Südosten gehalten wird.

### Europäische Mitschuld

Dass sich die Verhältnisse in der Türkei in dieser Weise entwickelt haben, daran tragen auch die europäischen Staaten einige Mitschuld: Sie haben während dieser ganzen Entwicklung stets zu spät und stets zu wenig reagiert, obwohl ihnen dazu unterschiedlichste Instrumente zur Verfügung gestanden hätten. Dafür gibt es vorwiegend zwei Ursachen: das militärische Interesse der NATO-Staaten an der türkischen Armee aufgrund der geopolitischen Lage der Türkei, und die wirtschaftlichen Interessen am Handel mit dem bevölkerungsreichen Land, in welchem viele westliche Firmen im Laufe etwa eines Jahrhunderts erhebliche Investitionen vorgenommen haben. Im Gefolge der

syrischen Wirren gesellte sich schliesslich auch noch die Flüchtlingsproblematik zu diesem Konglomerat von Interessen hinzu. Um diese Interessen nicht zu gefährden, hielt Europa Ruhe.

Jetzt steht man vor einem Scherbenhaufen, und die verbliebenen europäischen Einflussmöglichkeiten tendieren gegen Null.

### Der grundlegende Irrtum

Der grundlegende Irrtum ist wohl die Auffassung, die Türken seien ein *europäisches Volk*, und demnach gehöre die Türkei zu Europa.

Nur etwa acht Prozent des türkischen Staatsgebiets liegt auf europäischem Boden; die darin lebende Bevölkerung macht weniger als ein Viertel der Gesamtbevölkerung der Türkei aus. Die von *Atatürk* nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches zwischen 1924 und 1938 autokratisch betriebene Verwestlichung und Säkularisierung hat wohl die Oberfläche der Gesellschaft verändert; die anatolische Bauerngesellschaft ist sich aber im Wesentlichen gleich geblieben.

*Atatürk* hatte vom Westen die Gewaltenteilung übernommen und sich für die Gleichstellung von Mann und Frau eingesetzt; *Erdoğan* geht den Weg zurück.

Schon die Regierung der *Osmanen* erwies sich gegenüber Minderheiten rücksichtslos; sie war für den *Völkermord* an den *Armeniern* 1915-1916 verantwortlich. Ähnlich rabiat ging auch *Atatürk* gegen die *Kurden* im Südosten vor, und *Erdoğan* hat dessen Vorgehen gegen die *Kurden* übernommen. Stets hat der Westen trotz feierlicher Menschenrechtsgelübde grosszügig darüber hinweggeblickt –, ganz nach Goethes Devise in «Faust I»:

*«Nichts Bessers weiß ich mir an Sonntagen und Feiertagen*

*Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei,*

*Wenn hinten, weit, in der Türkei,*

*Die Völker aufeinander schlagen.*

*Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus*

*Und sieht den Fluß hinab die bunten Schiffe gleiten;*

*Dann kehrt man abends froh nach Haus,*

*Und segnet Fried und Friedenszeiten.»*

(Bürger im «Osterspaziergang») → S. 2

Zum Geleit

## Redefreiheit

Wer den wütenden Ausfällen des türkischen Möchtegern-Sultans *Recep Tayyip Erdoğan* zuhört, weil seinen Ministern und anderen Politikern seiner Partei AKP in Deutschland, den Niederlanden und anderen westeuropäischen Staaten nicht gestattet wird, für seine Präsidialverfassung öffentlich aufzutreten, könnte den Eindruck gewinnen, das Menschenrecht der *Redefreiheit* gelte an jedem Ort zu jeder Zeit für jedermann. Abgesehen davon, dass er selbst in der Türkei dieses Recht und das Recht auf Äusserungsfreiheit dadurch seines Gehalts entleert hat, indem er Politiker und Journalisten hat ins Gefängnis werfen lassen, – was allein schon genügen könnte, seinen Spiessgesellen das öffentliche Werben zu verbieten –, enthält schon die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zwei Artikel, welche diese Beschränkung der Redefreiheit ausdrücklich rechtfertigen lassen.

Artikel 16 EMRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten in Bezug auf die *Äusserungsfreiheit*, die *Vereins-* und *Versammlungsfreiheit* und das Gebot, *Diskriminierung* zu vermeiden, nicht verpflichtet sind, diese Rechte auch Ausländern zu gewähren.

Artikel 17 EMRK verbietet gar die Gewährung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wenn diese in Anspruch genommen werden sollen, um genau diese Rechte abzuschaffen.

Die westlichen Regierungen haben es bislang in sträflicher Weise unterlassen, dem türkischen Despoten zu erklären, die Türkei selbst habe ja diese Bestimmungen mit anerkannt, als sie am 18. Mai 1954 der EMRK beigetreten ist.

Elegant wäre es auch gewesen, wenn westliche Regierungen Ankara gegenüber argumentiert hätten, es heisse doch in Artikel 94/A des von *Erdoğan*'s Partei 2008 ausgegangenen türkischen Wahlgesetzes wörtlich: *«Im Ausland und in Vertretungen im Ausland kann kein Wahlkampf betrieben werden»*. Deshalb wolle man als mit der Türkei befreundetes Land nicht dazu beitragen, dass irgendwelche türkischen Staatsbürger dieses wichtige Gesetz verletzen können. ●

Goethe schrieb dies am Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert – und es ist noch immer so, hinten, weit in der Türkei . . . – und bei uns, in Vorder-Europa!

### **Zu wenig Einmischung in «innere» Angelegenheiten**

Europa hat erlebt, dass die Türkei der EMRK zwar bereits am 1. Mai 1954 als neuntes Mitglied beigetreten ist. Es hat aber auch erlebt, dass in der Türkei – welche die westlichen Standards nie auch nur annähernd erreicht hat – der Wille, die menschenrechtliche Situation wirklich zu verbessern, während der ganzen Dauer ihrer Mitgliedschaft schlicht gefehlt hat.

Der Grundgedanke der EMRK – die Einrichtung einer kollektiven Kontrolle durch die Staaten des Europarates gegenüber jedem EMRK-Mitglied mit dem ausdrücklichen Ziel der Einmischung in die inneren Angelegenheiten dort, wo Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Füßen getreten werden –, ist nicht nur ihr gegenüber nicht durchgesetzt worden. Es fehlte daran auch gegenüber *Russland, Ungarn und Polen*. In diesen EMRK-Staaten sind vor allem die Medienfreiheit, die Äusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit seit langem äusserst prekär geworden.

*Ungarn* und *Polen* als Mitglieder der Europäischen Union (EU) hätten auch seitens der *Europäischen Union* in Brüssel effektiverem Druck ausgesetzt werden können – ein solcher ist unterblieben. Freundliche Ermahnungen, sich doch bitte an den europäischen Comment zu halten, haben offensichtlich gar nichts gebracht.

### **Appeasement ist der falsche Weg**

Appeasement gegenüber Autokraten ist der falsche Weg, und zwar aus zwei Gründen: Erstens reagieren sie nur bei harten Massnahmen, und zweitens sind weiche Ermahnungen Einladungen für andere, es ihnen gleich zu tun.

*Erdoğan* gehört zu jenem Typus von Herrschern, die ohne jegliche Skrupel willens und in der Lage sind, Hunderttausende Menschen – Kurden – hinschlachten zu lassen, wenn sie dies für erforderlich halten. Seine geschichtsklitternden Nazi-Anwürfe gegenüber Deutschland und den Niederlanden, das verächtliche Duzen gegenüber *Angela Merkel* oder *Mark Rutte* weisen seine Hemmungslosigkeit aus, die sich schon in der beispiellosen «Säuberung» von angeblichen Gülen-Anhängern nach dem gescheiterten Putsch vom Juli 2016 erwiesen hat.

Wenn *Erdoğan* in der Türkei die Todesstrafe wieder einführt, muss das Land den Europarat verlassen.

Zudem besteht dann die nicht unwahrscheinliche Chance, dass *Erdoğan* eines Tages, wenn sich die Machtverhältnisse geändert haben sollten, Opfer der von ihm angestossenen Wiedereinführung wird. ●

## **Zur fürsorgerischen Unterbringung von urteilsfähigen Menschen**

# **Fürsorgerische Unterbringung umstritten**

Die Schweiz verfügt innerhalb Europas über einen der höchsten Anteile an psychiatrischen Zwangseinweisungen: *Jeder vierte Psychiatrie-Patient in der Schweiz wird unfreiwillig hospitalisiert*. Dies geschieht in Form der «fürsorgerischen Unterbringung». Sie ist in den Artikeln 426-439 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt.

In diesem Zusammenhang wirft ein kürzlich im «Swiss Medical Forum» (2017;17(9):214–216) publizierter Artikel mit dem Titel «Ist die fürsorgerische Unterbringung von Urteilsfähigen zulässig?» wichtige Fragen auf. Die Autoren kommen nach sorgfältiger Argumentation zum Schluss, die fürsorgerische Unterbringung von urteilsfähigen Menschen sei nicht zulässig. Allerdings herrscht in der juristischen Lehre zu dieser Frage Einigkeit darüber, dass es gerade umgekehrt ist, dass also die fürsorgerische Unterbringung auch dann möglich sein soll, wenn die betroffene Person diesbezüglich urteilsfähig ist.

### **Was sagt das Gesetz?**

Urteilsfähigkeit ist nach ihrer gesetzlichen Definition in Artikel 16 ZGB die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

Die Urteilsfähigkeit ist nicht ein Zustand, der bei einem Menschen generell gegeben oder nicht gegeben ist. Stattdessen ist das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit *immer mit Bezug auf eine konkrete Entscheidung* zu beurteilen: Ein Mensch kann mit Blick auf den Entscheid, ob er eine Zeitung kaufen will, urteilsfähig sein und gleichzeitig urteilsunfähig mit Blick auf die Frage, ob er einem komplexen Erbvertrag zustimmt. In der Juristensprache wird dies die *Relativität der Urteilsfähigkeit* genannt.

Die fürsorgerische Unterbringung kann gemäss Gesetz angeordnet werden, wenn ein Mensch an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, dies aber nur unter der Bedingung, *wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann*. Das Gesetz legt nicht fest, ob eine fürsorgerische Unterbringung auch bei vorhandener Urteilsfähigkeit zulässig ist.

### **Die Aspekte der Urteilsfähigkeit**

Die Urteilsfähigkeit setzt sich aus vier Teilfähigkeiten zusammen: erstens der Fähigkeit, Information in Bezug auf die zu fällende Entscheidung zu verstehen; zweitens der Fähigkeit, die Situation und die Konsequenzen, die sich aus alternativen Möglichkeiten ergeben, richtig abzuwägen; drittens der Fähigkeit, die erhaltene Information im Kontext eines kohärenten Wertsystems rational zu gewichten; und viertens der Fähigkeit, die eigene Wahl zu äussern.

Die fürsorgerische Unterbringung ist für Menschen gedacht, die ihre Situation und die Konsequenzen, die sich aus dem Eintritt z.B. in eine psychiatrische Klinik er-

geben, nicht richtig abwägen können. Diese Menschen sind mit Bezug auf die Bestimmung ihres Aufenthaltsorts nicht urteilsfähig. Soll aber eine zwangsweise Unterbringung auch dann zulässig sein, wenn die betroffene Person ihre Situation und die Konsequenzen, die sich aus dem Eintritt in eine Institution ergeben, richtig abwägen kann? Erstaunlicherweise wird diese Frage von der Mehrheit in der Rechtslehre bejaht. Diese Auffassung verletzt jedoch das in der Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Selbstbestimmungsrecht.

Die Urteilsfähigkeit wird auch als Schlüssel zur Selbstbestimmung bezeichnet. Wer mit Bezug auf einen bestimmten Entscheid urteilsfähig ist, kann selbstbestimmt entscheiden. Wem die Urteilsfähigkeit bezüglich einer bestimmten Frage fehlt, der kann nicht selbstbestimmt entscheiden. Das gilt beim Kauf einer Zeitung, bei der Heirat, beim Eingehen eines Arbeitsvertrags, beim Spenden eines Organs, beim Wählen und Abstimmen, und nicht zuletzt auch beim Entscheid über die Beendigung des eigenen Lebens. Nur gerade bei der fürsorgerischen Unterbringung soll die Urteilsfähigkeit keine Rolle spielen. Wie kommt es zu dieser im Expertentum offenbar mehrheitlich vertretenen Auffassung?

Es ist davon auszugehen, dass die Frage der Urteilsfähigkeit bei der fürsorgerischen Unterbringung gar nie richtig durchdacht worden ist. Diese Regel wurde womöglich aus der Zeit der administrativen Versorgung unreflektiert in die fürsorgerische Freiheitsentziehung und von da weiter in die fürsorgerische Unterbringung übernommen.

Beim Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention hat der Bundesrat drei Vorbehalte angebracht. Einer dieser Vorbehalte betraf die administrative Versorgung, von der man wusste, dass sie nicht mit der Menschenrechtskonvention vereinbar war. Dieser Vorbehalt wurde mit Inkrafttreten der Bestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf den 1. Januar 1982 zurückgezogen. Das war auch korrekt, weil die EMRK-widrigen Bestimmungen über die administrative Versorgung durch eine EMRK-konforme Regelung abgelöst wurden. Allerdings hätte schon damals auch die (nicht im Gesetz geregelte) Auffassung zur Zulässigkeit der Versorgung bzw. Unterbringung von Urteilsfähigen aufgegeben werden müssen. Dieser Punkt scheint jedoch bis heute nie diskutiert worden zu sein. Umso erfreulicher also, dass die Diskussion mit dem eingangs erwähnten Artikel ([www.tinyurl.com/fu-von-uf](http://www.tinyurl.com/fu-von-uf)) jetzt angestossen wurde. ●

## Gewaltige Herausforderungen zu erwarten

Das Gesundheitswesen der Schweiz und anderer europäischer Länder wird sich in den nächsten Jahrzehnten vor ganz gewaltige Herausforderungen gestellt sehen: Etwa zwischen 1955 und 1970 – also während etwa 15 Jahren – waren in vielen europäischen Staaten sehr viele Kinder geboren worden. Man spricht von ihnen als «Babyboomer-Generation». Entsprechend ihrem jeweiligen Geburtsjahr erreichen sie 2017 ein Lebensalter von 47 bis 62 Jahren. Sie nähern sich somit dem Pensionsalter, und die Schicht der alten bis sehr alten Bevölkerung wächst rapide.

Dies führt einerseits dazu, dass sich die Zahl der Sterbefälle in den einzelnen Ländern stark erhöhen wird; andererseits wird die Zahl der an Demenz Erkrankten enorm zunehmen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der im aktiven Berufsleben stehenden Menschen rapide ab. Dies wird die Gesellschaft nachhaltig verändern: Immer weniger aktiv Arbeitende werden für immer mehr aus dem Wirtschaftsprozess Ausgeschiedene aufkommen müssen.

### Erhebliches Ausmass

Für die Schweiz ist berechnet worden, dass sich einerseits die Zahl der jährlichen Sterbefälle von 64'600 (2016) um etwa ein Viertel, also auf etwa 80'000, erhöhen wird; andererseits wird erwartet, dass 90 % der Sterbenden an einer chronischen Krankheit und etwa jeder Zweite an Demenz gelitten haben dürften.

Daraus lässt sich ableiten, dass deren Versorgung im Gesundheitswesen so, wie es heute konzipiert ist, keinesfalls gesichert werden kann. Erforderlich ist deshalb ein sehr rascher Ausbau flächendeckender mobiler Palliativ- und Spitexdienste.

Auf diese Aspekte hat vor kurzem an der *Hirslanden-Academy* in Zürich Prof. Dr. *Gian Domenico Borasio* im Rahmen einer Veranstaltung zur Fortbildung von Ärzten hingewiesen. Er ist Inhaber des einzigen bisher in der Schweiz vorhandenen Lehrstuhls für Palliativmedizin an der Universität Lausanne und Leiter der Palliative Care-Abteilung am Universitätsspital Lausanne (CHUV). Dort ist auch seit dem 1. Mai 2016 ein *weltweit erster* Lehrstuhl für geriatrische Palliativpflege eingerichtet worden, für den gemeinsam der Palliativmediziner, Neurologe und Ethiker Prof. *Ralf Jox* und die Geriaterin (Altersärztin) Dr. *Eve Rubli Truchard*, verantwortlich sind.

Damit führt der Kanton Waadt in der Schweiz die Entwicklung der Palliativmedizin mit weitem Vorsprung an: Bestrebungen zum raschen und effizienten Ausbau der Palliativpflege, der palliativen Altersmedizin gesellen sich in diesem Kanton zu einer Vorschrift im Gesundheitsgesetz, welche dafür

Sorge trägt, dass Patienten, die sich für einen begleiteten Suizid entscheiden möchten, dies auch dann tun können, wenn sie sich in einem Alters- oder Pflegeheim oder im Krankenhaus befinden.

### Schwere Mängel in anderen Kantonen

Eine an der Veranstaltung projizierte Karte der Schweiz, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) im Jahre 2013 erstellt worden ist (<http://sgemko.com/2nGvbBn>), weist aus, dass vor allem die Kantone der Zentralschweiz stark zurückgeblieben sind.

Doch auch im Kanton Zürich geniesst die Problematik viel zu wenig behördliche und fachliche Aufmerksamkeit. Prof. *Borasio* bezeichnete den Umstand, dass im Kanton Zürich die Verantwortung für die Hochschulpolitik in Bezug auf Palliativmedizin noch immer nur bei der Radio-Onkologie des Universitätsspitals angesiedelt ist, gelinde gesagt, als wenig verständlich.

Auch von der «Nationalen Strategie Palliative Care» hat man nach Ablauf ihrer beiden Phasen im Zeitraum 2010-2015 nicht mehr viel vernommen. . .

Es sieht somit ganz so aus, als hätten viele Verantwortliche in den Kantonen den Ernst der Lage noch nicht begriffen. Palliativmediziner gehen davon aus, dass der Grossteil der Menschen, die künftig in höherem Alter sterben werden, durchschnittlich während zweier Jahre palliativ betreut werden müssen.

### Ambulant und 24 Stunden

Dies macht es verständlich, dass die künftige Palliativversorgung in allererster Linie nicht in den vergleichsweise wenigen Spitälern geleistet werden kann, sondern ambulant und rund um die Uhr in der Wohnung der Kranken gewährleistet werden muss.

Ein sorgfältiges Management muss dafür sorgen, dass die Entscheidungen darüber, ob diese Versorgung stationär oder im Haus des Kranken erfolgt, rechtzeitig und kompetent erfolgen. Da die Anzahl der Hausärzte, welche überhaupt Hausbesuche, noch dazu ausserhalb normaler Zeiten, anbieten, ständig abnimmt, braucht es dafür besondere ambulante Teams, und zwar eben nicht nur in städtischen Gebieten, sondern auch in ländlichen. Denn, so führte an der Tagung Dr. *Monika Jaquenod-Linder*, Fachärztin für Anaesthesiologie und spezielle Schmerztherapie an der Wirbelsäulen- und Schmerz-Clinic in Zürich aus, «Palliativpatienten brauchen Hausbesuche».

Dies vor allem auch deshalb, weil Palliativmedizin sich nicht nur mit dem schwerkranken Menschen befasst. Will sie richtig ausgeübt werden, muss sie sich auch sehr intensiv mit den (oft pflegenden) Angehörigen befassen. Diese benötigen in vielen Fällen wirksamer Entlastung. Dies alles setzt nicht nur Kommunikation, sondern auch bestens ausge-

bildete Teams voraus. Und auf etwas in diesem Zusammenhang äusserst Wesentliches hat diese Referentin hingewiesen: «*Es passieren im Spital viel mehr Fehler als zuhause.*» Das mag auf den ersten Blick erstaunlich tönen. Doch es wird verständlich, wenn man sich die heutigen Zahlen des Betreuungsverhältnisses in Krankenhäusern von Patienten einerseits und medizinisch ausgebildetem Personal andererseits sowie das Streben der Spitäler, Gewinne zu erzielen, betrachtet. . .

### Spezialsituationen

Palliativmedizin war stets wesentlich mehr als nur Schmerztherapie, sie ist aber auch für diese zuständig. Dabei machte die Referentin kein Hehl daraus, dass es bei einer erheblichen Anzahl von Patienten äusserst komplexe Schmerzsituationen geben kann. Für Patienten, die davon betroffen sind, braucht es einen sorgfältig aufgestellten «Massnahmenplan Schmerzen». Dieser muss auch Reserve-Kapseln von Morphium *beim Patienten* vorsehen.

In gewissen Fällen muss dabei der Einsatz von bis zu drei Geräten geplant werden, welche mit dem Körper des Patienten verbunden sind und kontinuierlich Medikamente abgeben, es aber auch zulassen, dass der Patient eine zusätzliche Dosis selbst auslöst. Man spricht von der «patientengesteuerten Analgesie» (PCA; «*patient-controlled analgesia*»). Ähnliche Probleme sind dort zu lösen, wo es gilt, Atemnot zu bekämpfen oder rasch zu reagieren, wo sich ein Darmverschluss entwickelt.

### Analoge Situation in Deutschland

In Deutschland sind die Verhältnisse von denen in der Schweiz nicht sehr verschieden. Auch dort handelt es sich um ein reiches Land, welches sich mit der Entwicklung und Einführung von Palliative Care bemerkenswert im Rückstand befindet.

Die Informationen aus dem Bundesgesundheitsministerium dazu tönen zwar optimistisch. Setzt man dagegen die Information aus Fachkreisen, in Deutschland fehlten bis zu 5'000 Schmerzspezialisten, vermag man sich die reale Situation besser vorzustellen.

### Die Position von DIGNITAS

DIGNITAS begrüsst jede gut funktionierende palliative Einrichtung und fordert den viel rascheren Ausbau dieser Sparte der Medizin. Nur so wird möglichst vielen Menschen, die an schweren Krankheiten leiden, auch die Palliativmedizin als Alternative zu anderen Überlegungen zur Verfügung stehen. In seiner Beratungstätigkeit empfiehlt DIGNITAS immer auch dort, wo derartige Einrichtungen bestehen, und vor allem dort, wo leider mit einem raschen Ableben gerechnet werden muss, diese Alternative in Betracht zu ziehen. Dies zeigt, dass sich Palliativmedizin und die Möglichkeit des assistierten Suizids ergänzen. ●

## «Bern» zahlt 30'000 Euro Schmerzensgeld

Die Schweiz ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg dazu verurteilt worden, einem tamilischen Flüchtling die Summe von 30'000 Euro als Schmerzensgeld zu bezahlen, weil die Schweiz ihn nach Sri Lanka (Ceylon) ausgeschafft hat, obwohl sie wusste, dass er dort Folter riskiert.

Das Urteil vom 26. Januar 2017 in der Sache *X. gegen die Schweiz* wirft den schweizerischen Behörden vor, dadurch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt zu haben. Es wird am 26. April 2017 rechtskräftig, sofern es nicht erfolgreich angefochten wird.

### Artikel 3 EMRK

**Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.**

Diese Bestimmung, welche Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet, lässt es nicht zu, dass ein Vertragsstaat der EMRK jemanden in ein anderes Land ausschafft, in welchem ihm eine solche Behandlung droht.

*X.* gehörte in den Neunzigerjahren zu den «Befreiungstigern von Tamil Eelam» und beteiligte sich am bewaffneten Widerstand gegen die Regierung von Sri Lanka. 2003 wurde er ins Gefängnis geworfen und misshandelt. 2007 floh er nach Italien, wo er bis 2009 lebte. Seine Frau, die zurückgeblieben war, wurde verschiedentlich von der Polizei Durchsuchungen und Befragungen unterworfen.

Im März 2009 folgte sie ihrem Mann nach Italien nach. Gemeinsam reisten sie anschliessend illegal in die Schweiz ein und ersuchten hier um Asyl wegen politischer Verfolgung in Sri Lanka.

Im Dezember 2009 bekam das Paar sein erstes Kind, dem im Juni 2011 ein zweites folgte.

Inzwischen hatte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) entschieden, *X.* und dessen Frau erfüllten die Kriterien für politisches Asyl nicht und ordnete deren Ausschaffung nach Sri Lanka an. Es hielt dies für «möglich als auch rechtmässig und zumutbar».

Das Bundesverwaltungsgericht schützte im Oktober 2012 diesen Entscheid. Im August 2013 wurde die Familie nach Sri Lanka ausgeschafft. Sofort nach Ankunft wurden sie verhaftet und während 13 Stunden verhört. Dann wurden Frau und Kinder freigelassen. *X.* selbst wurde im Gefängnis von Boosa eingesperrt und dort misshandelt.

Im Dezember 2013 erhielt *X.* Besuch von einem Beamten der Schweizer Botschaft und einem höheren Schutzoffizier der UNO-Flüchtlingsorganisation UNHCR. Sie stellten fest, dass *X.* sich offensichtlich fürchtete, mit ihnen zu sprechen, so dass keine freie Unterhaltung mit ihm möglich war.

In der Folge kehrten Frau und Kinder wieder in die Schweiz zurück; *X.* wurde im April 2015 aus der Haft entlassen und stellte bei den Schweizer Behörden aus humanitären Gründen einen Visumantrag

sowie ein neues Asylgesuch. Noch im selben Monat kehrte er in die Schweiz zurück.

Im Strassburger Verfahren versuchte der Vertreter der Schweiz zu behaupten, *X.* sei gar nicht mehr berechtigt, zu klagen. Das BFF habe ihn nach Rückkehr in die Schweiz unterstützt, die Reisekosten übernommen, ihm einen Anwalt zur Verfügung gestellt und schliesslich Asyl gewährt. Es habe auch seine Fehler eingestanden und sich entschuldigt. Da *X.* anschliessend nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eine auf das Verantwortlichkeitsgesetz gestützte Klage erhoben habe, habe er sein Recht verwirkt.

Zu diesem Argument hielt der Gerichtshof fest, die Schweiz habe keinerlei Beweise dafür vorgelegt, dass eine solche Klage hätte Erfolg haben können. Zudem sei diese Klagefrist in jenem Zeitraum abgelaufen, in welchem sich *X.* in Sri Lanka im Gefängnis befunden habe. Demzufolge habe die Schweiz gegenüber *X.* ihre Wiedergutmachungspflichten nicht ausreichend erfüllt.

Der Gerichtshof hielt fest, die Abklärung, ob einem Flüchtling, der abgeschoben werden soll, im Zielland Folter drohe, müsse strengen Massstäben genügen. *X.* habe zufolge der Fehler, welche die Schweiz begangen hat, Angst, Not und Leiden erdulden müssen. Das könne nicht bloss dadurch abgegolten werden, dass der Gerichtshof feststelle, die Schweiz habe Artikel 2 EMRK verletzt. Deshalb spreche er *X.* ein Schmerzensgeld im Umfang von 30'000 Euro zu. ●

### Bei Flüchtlingen Grundregeln der Humanität nicht aus den Augen verlieren!

## Vorsicht vor «Zeitgeist-Delikten»

Die Schweiz machte in den letzten Jahrzehnten die Erfahrung, dass sie und ihre Behörden eingestehen mussten, verschiedenen Gruppen in der Bevölkerung schweres Unrecht zugefügt zu haben: Da sind etwa die «Kinder der Landstrasse», die man ihren fahrenden Eltern weggenommen hat; da sind die «administrativ Versorgten», denen man unzulässiger Weise die Freiheit entzogen hat; da sind die «Verdingkinder», die von armen Eltern weggegeben wurden und bei Bauern Zwangsarbeit zu leisten und dabei schwer zu leiden hatten.

Wenn immer nach vierzig oder fünfzig Jahren solches Unrecht und die Erinnerung daran es wieder an die Oberfläche schafft, stehen wir vor der Verpflichtung, die noch lebenden Opfer solchen Unrechts zu entschädigen.

In der Regel liegt solchen Vorgängen die – viel zu späte – Einsicht zu Grunde, dass das frühere Vorgehen, welches zum Unrecht geführt hat, zeitgeist-gesteuert war: Irgend eine abstruse Idee, die nie richtig überdacht worden ist, war jedesmal dafür verantwortlich, dass sich die Schweiz, ihr Staat, seine Gesellschaft, schuldig gemacht haben.

Wir laufen gegenwärtig wieder Gefahr, derartige kollektive Zeitgeist-Delikte zu begehen:

- Im Umgang mit Flüchtlingen, vor allem solchen, die unser Land verlassen müssten, wenden Behörden zunehmend Schikanen an, für die keine gesetzliche Grundlage und keine sachliche Notwendigkeit bestehen.
- Um die Invalidenversicherung (IV) zu «sanieren», werden Hunderte von schwer Kranken von abhängigen Gutachtern zu «Gesunden» gestempelt, mit der Folge, dass nicht die IV, sondern schliesslich die Sozialbehörden deren Unterhalt – auf tiefstem Niveau – zu berappen haben.

Zeitgeist macht sich somit negativ bemerkbar. Wir sollten uns angewöhnen, Reaktionen auf diesen Zeitgeist darauf hin zu prüfen, ob sie mit unseren Grundauffassungen von der Würde des Menschen und mit unserer Vorstellung von Humanität übereinstimmen.

Dies gilt vor allem auch für vom Volk gewählte Politiker in Exekutiv-Funktionen. Wo Zeitgeist droht, ist sorgfältiges Abwägen, nicht rasche Aktion, gefordert. ●